

1. Änderung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen , die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rastenberg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in seiner Sitzung am 19.12.16 folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1- Höhe der Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 72,00 €, die sich aus 60,00 € Grundbetrag und 12,00 € Zuschlag zusammensetzt.
Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €, welche sich aus 30,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag zusammensetzt.

§ 2

Die 1. Änderung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen , die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rastenberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastenberg, den 30.01.18


Uwe Schäfer
Bürgermeister

